

# Ergebnisbericht

## über die 51. Sitzung des Gemeinsamen FA über die 43. Sitzung des FA Finanzberichterstattung über die 42. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

15.-16.9.2025, Frankfurt am Main

### Tagesordnungspunkte

---

#### 51. Sitzung GFA

- RegE CSRD-UmsG

#### 43. Sitzung FA FB

- PIR zu IFRS 16
- IFRS IC – Updates Agendaentscheidungen
- ASAF-Vorbereitung Oktober 2025
- Körperschaftsteuerreform und latente Steuern

#### 42. Sitzung FA NB

- Stetigkeitsprinzip für den NH-Bericht
- ED ESRS – finale Stellungnahme
- ISSB-Update
- ED SASB-Standards – Kommentierung

### 51. Sitzung GFA

---

#### RegE CSRD-UmsG

Der DRSC-Mitarbeiterstab informierte den GFA über die Änderungen des RegE vom 3. September 2025 ggü. dem RefE vom 10. Juli 2025 und wies den GFA darüber hinaus auf Inhalte hin, die in der DRSC-Stellungnahme zum RefE thematisiert, im RegE aber nicht adressiert wurden. Diese Themen sollen soweit möglich in das laufende parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Auf Nachfrage eines GFA-Mitglieds wurde angekündigt, dass das DRSC einen Konsultationsentwurf zur DRS 20-Änderung frühestens dann veröffentlichen wird, wenn das CSRD-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Allerdings sollen hierbei auch die Implikationen der Veröffentlichung eines solchen Konsultationsentwurfs für Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 berücksichtigt werden.

---

#### Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

#### Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

#### Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
Prof. Dr. Sven Morich

Ein GFA-Mitglied merkte grds. an, dass die neuen Vorschriften – insb. juristische Termini – teilweise schwer verständlich formuliert sind, was das Verständnis für die Anwendungspraxis beeinträchtigt und die Anwendung der Vorschriften erschwert.

Inhaltliche Rückmeldungen bezogen sich insb. auf folgende Themen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (§ 322 Abs. 6 HGB-E) & Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht (§ 324i Abs. 5 HGB-E)

Der GFA stellte fest, dass die Formulierungen bzgl. des Bestätigungsvermerks und des Vermerks über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nicht aufeinander abgestimmt sind und gegensätzliche Implikationen im Kontext der ESRS-Überarbeitung und der Einführung eines Fair Presentation-Ansatzes aufweisen. Insb. die neue Formulierung zum Vermerk über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts scheint eher auf ein Verständnis der ESRS als Compliance-Regelwerk hinzudeuten.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats (§ 107 Abs. 4 S. 2 AktG-E)

Das DRSC hat bereits in seiner [Stellungnahme](#) zum RefE vom letzten Jahr um eine hinreichende Klarstellung gebeten, welche Aufgaben einem Nachhaltigkeitsausschuss vorbereitend übergeben werden können und welche nicht. Der GFA befürwortet daher die im RegE aufgenommene Klarstellung, dass der bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse zwingend einzurichtende Prüfungsausschuss sich auch zwingend mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beschäftigen hat, um Verhandlungen und Beschlüsse für den Aufsichtsrat vorzubereiten oder die Ausführung von Beschlüssen des Aufsichtsrates zu überwachen.

Ein gesetzlich verpflichtendes Nebeneinander von bspw. Prüfungsausschuss und Nachhaltigkeitsausschuss würde den Aufwand der Überprüfung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung eher erhöhen als verringern. Deshalb sollte eine gesetzlich vorgeschriebene Doppelbefassung beider Ausschüsse auf jeden Fall vermieden werden. Dem steht nicht entgegen, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse freiwillig einen Nachhaltigkeitsausschuss einrichten. Nichtsdestotrotz hat sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall zwingend mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beschäftigen, was grds. begrüßt wird.

Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen, sind von dieser Vorschrift nicht betroffen und können nach dem RegE einen Nachhaltigkeitsausschuss einrichten, um Verhandlungen und Beschlüsse für den Aufsichtsrat vorzubereiten oder die Ausführung von Beschlüssen des Aufsichtsrates zu überwachen.

Einleitung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt (§ 107 Abs. 5 WpHG-E)

Der GFA stellte fest, dass sich die punktuellen WpHG-Änderungen im Hinblick auf die Ermittlungsbefugnisse der BaFin scheinbar sowohl auf Anlassprüfungen als auch Stichprobenprüfungen erstrecken.

Wegfall der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 96 Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 1 Satz 2 EGHGB-E)

**Kontakt:**

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
Prof. Dr. Sven Morich

Das DRSC begrüßte in seiner [Stellungnahme](#) zum RefE grds. die Vorwegnahme zukünftiger Erleichterungen des sog. Substance Proposals im Gesetzentwurf, um zu verhindern, dass Unternehmen nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden. Hierbei diskutierte der GFA, ob Unternehmen der ersten Welle mit weniger als 1.000 Mitarbeitern nach dem RegE weiterhin zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, bis sie einen Nachhaltigkeitsbericht für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre veröffentlichen.

Diese Sichtweise könnte vertreten werden, da die Befreiungsvorschriften in den Art. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E auf die Art. 96 Abs. 1 bzw. 97 Abs. 1 EGHGB-E verweisen, in denen jeweils im Satz 1 der erstmalige Anwendungszeitraum für die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und im Satz 2 der letztmalige Anwendungszeitraum für die alten Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt wird. Somit haben Unternehmen der ersten Welle mit weniger als 1.000 Mitarbeitern nach dem Gesetzeswortlaut weder die neuen Vorschriften erstmalig noch die alten Vorschriften letztmalig für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Allerdings war sich der GFA einig, dass Unternehmen der ersten Welle mit weniger als 1.000 Mitarbeitern im größtmöglichen Umfang von Erleichterungen profitieren und damit weder zur Nachhaltigkeitsberichterstattung noch zur nichtfinanziellen Berichterstattung für die (kalendergleichen) Geschäftsjahre 2025 und 2026 verpflichtet werden sollten. Diese Auffassung sollte entweder in der Gesetzesbegründung zu Art. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E klargestellt oder in den Vorschriften aufgenommen werden, bspw. indem in den Art. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E nur auf Art. 96 Abs. 1 Satz 1 bzw. 97 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E verwiesen wird oder indem in Art. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E ähnliche Formulierungen zur erstmaligen und letztmaligen Anwendung bestimmter Vorschriften aufgenommen werden wie derzeit in Art. 96 Abs. 1, 3 und 4 bzw. 97 Abs. 1, 3 und 4 EGHGB-E.

## 43. Sitzung FA FB

### PIR zu IFRS 16

Der FA FB setzte seine Erörterung des am 17. Juni 2025 publizierten IASB-Konsultationsdokuments ("Request for Information", RfI) im Rahmen des PIR von IFRS 16 *Leases* fort. Die Befassung diente dazu, die im RfI aufgeführten Themen/Fragen zur Kenntnis zu nehmen und erste Meinungen zu entwickeln.

In der 42. Sitzung hatte der FA FB die Themen/Fragen 1 bis 3 erörtert. In dieser Sitzung lag der Fokus somit auf den noch ausstehenden Themen/Fragen 4 bis 6.

Zu laufenden Kosten der Leasingnehmer aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften (Frage 4) merkte der FA FB an, dass der laufende Aufwand insb. aus dem notwendigen Datenmanagement und der Pflege des Leasingtools (bspw. in Bezug auf Schnittstellen, Anwendungen) resultiere. Dies sei vom IASB erzwungen worden und ließe sich nun auch nicht mehr ändern bzw. reduzieren. Jedoch wurde wiederum eingeräumt, dass nunmehr auch ein besserer Überblick über die in einem Konzern vorliegenden Leasingverträge vorliege und somit durchaus ein Nutzen gestiftet wurde. Kritisiert wurde insb. der Aufwand für Themen, die nicht materiell sind, bspw. in Bezug auf Kfz-Fuhrparks und häufig notwendige Adjustierungen/Modifikationen. Der hierfür zu betreibende Aufwand liege deutlich über den initialen Erwartungen

#### Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

#### Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

#### Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
Prof. Dr. Sven Morich

der Ersteller und wohl auch des IASB. Der IASB solle daher bei zukünftigen Standardsetzungsaktivitäten die Erwartung höherer laufender Kosten zugrunde legen.

Als Ansatzpunkt für die Erreichung einer möglichen Kostenreduktion konkret angeregt wurde die Erhöhung der Aufgriffsgrenze für Leasingverträge über Vermögenswerte mit geringem Wert. Die in der *Basis for Conclusions* zum Standard aufgeführten 5.000 USD seien mittlerweile zu niedrig. Dies sei einerseits der allgemeinen Inflation geschuldet, andererseits aber auch der beobachteten Preissteigerung bei bestimmten Leasinggegenständen, die in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung fallen sollten, bspw. E-Bikes. Zudem könnte erwogen werden, den zulässigen Zeithorizont für das Ansatzwahlrecht für kurzfristige Leasingverhältnisse von derzeit max. 12 Monaten auszudehnen oder beide Ansatzwahlrechte (geringer Wert und kurzfristig) mit neu festzulegenden Schwellenwerten zu kombinieren.

Erörtert wurde zudem, inwiefern zukünftig möglicherweise Kostenreduktionen durch den stärkeren Einsatz von künstlicher Intelligenz erreicht werden könnten, bspw. in Bezug auf Kosten der Datenerhebung. Demzufolge sollte darauf geachtet werden, dass Regelungen in Rechnungslegungsstandards der automatisierten Informationsbeschaffung und -auswertung nicht entgegenstünden.

In Bezug auf mögliche Verbesserungen künftiger Übergangsvorschriften (Frage 5), stimmte der FA FB dem im RfI aufgeführten Feedback verschiedener Stakeholdergruppen zu. Betont wurde dabei die Wichtigkeit der Verfügbarkeit notwendiger Softwarelösungen. Insbesondere bei softwareintensiven Umsetzungsthemen sollte daher zukünftig ein längerer Übergangszeitraum vorgesehen werden.

Abschließend ging der FA FB auf die vier Themen des Fragenkomplexes 6 ein. Zur Anwendung von IFRS 16 mit IFRS 9 auf Mietkonzessionen (Frage 6.1) merkte der FA FB an, dass diese seit der Covid-Pandemie und im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld zwar kaum zu beobachten seien, im Sinne der Schaffung einer zukunftsfesten Lösung sollte der IASB diesen Sachverhalt jedoch für mglw. künftig auftretende Anwendungsfälle klären.

Zum Zusammenspiel von IFRS 16 und IFRS 15 bei *Sale-and-Leaseback*-Transaktionen, konkret zur Beurteilung des Vorliegens einer Veräußerung (Frage 6.2), merkte der FA FB an, dass Verlängerungsoptionen häufiger zu beobachten seien. Die vom IASB aufgeführte Kritik an mangelnder *Guidance* wurde vom FA bestätigt. So verweise IFRS 16 auf IFRS 15, die dortigen Leitlinien seien für Leasingverhältnisse aber nicht einschlägig.

Bzgl. Zusammenspiel von IFRS 16 und IFRS 15 bei *Sale-and-Leaseback*-Transaktionen hinsichtlich der Erfassung von Gewinnen oder Verlusten (Frage 6.3) schätzte der FA FB ein, dass weiterhin viele derartige Transaktionen zu beobachten seien, um für den Verkäufer/Leasingnehmer kurzfristig Cash zu generieren. Die Beschränkung des Gewinns oder Verlusts, den ein Verkäufer/Leasingnehmer bei einem abgeschlossenen Verkauf im Rahmen einer *Sale-and-Leaseback*-Transaktion erfasst, auf den Betrag des Gewinns oder Verlusts, der sich auf die auf dem Käufer/Leasinggeber übertragenen Rechte bezieht, wurde als sachgerecht eingeschätzt. Anwendungsfragen treten in der Praxis bspw. bei der Umsatzrealisierung bei Immobilien auf, wenn der Verkäufer gleichzeitig der Erbauer war sowie bei Fällen von Mietkauf.

Hinsichtlich möglicher weiterer identifizierter Themen (Frage 6.4) führte der FA FB an, dass die Identifikation eines Leasingverhältnisses herausfordernd sein kann. Insb. im Falle eines sog. *corporate wrapper*, also dem Verkauf eines TU und dem zurückleasen der enthaltenen Assets, sei es fraglich, ob ein Leasingverhältnis vorliege.

Der FA FB wurde zudem darauf hingewiesen, dass das DRSC zusammen mit IASB, EFRAG, AFRAC und FER am 26. September 2025 eine Joint Outreach-Veranstaltung durchführt. Dabei gesammelte Erkenntnisse könnten in der FA FB-Sitzung im Oktober berücksichtigt werden. Die zu erarbeitende DRSC-Stellungnahme wird fristgerecht (15. Oktober 2025) an das IASB übermittelt werden.

### **IFRS IC – Updates Agendaentscheidungen**

Der FA FB setzte seine Befassung zur Aktualisierung früherer Agendaentscheidungen mit Referenzen auf IAS 1 aufgrund der Einführung von IFRS 18 (der IAS 1 ersetzt) fort.

Das IFRS IC hatte in seiner Sitzung im Juni 2025 Updates zu zehn früheren Agendaentscheidungen beschlossen und als Änderungsvorschläge zur Konsultation gestellt. Diese können bis 6. Oktober 2025 kommentiert werden.

Der FA FB erörterte, dass aus den Agenda-Entscheidungen nicht hervorgehe, ob im Ergebnis der vorgenommenen Aktualisierung eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis der Berichterstattung intendiert sei. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass in der Anwendungspraxis bislang das Bewusstsein fehle, dass ein Unternehmen in Anwendung der aktualisierten Agendaentscheidungen zu einer anderen Einschätzung (als zuvor) gelangen könne; ursächlich hierfür seien jedoch die neuen Vorschriften in IFRS 18 (insb. zur Aggregation und Aufgliederung von Informationen sowie die neuen Vorschriften zur Funktion der primären Abschlussbestandteile einschließlich der Anforderungen an eine „*useful structured summary*“). Hier sollte das IFRS IC in der Außenkommunikation das Bewusstsein schaffen, dass im Zuge der Implementierung von IFRS 18 eine zuvor getroffene Umsetzung der Agendaentscheidungen ggf. zu überprüfen sei.

Zur aktualisierten Agendaentscheidung #1 merkte der FA FB an, dass über die Aktualisierung der Referenzen die Aussagen in der Agendaentscheidung geändert würden. So wurde in der bisherigen Agendaentscheidung lediglich auf die Vorschriften der Aggregation verwiesen, während im Rahmen der Aktualisierung der Agendaentscheidung auf die Grundsätze der Aggregation und Disaggregation (d.h. in beide Richtungen) verwiesen wird.

Der FA FB beschloss, eine Stellungnahme an das IFRS IC zu übermitteln.

### **ASAF-Vorbereitung Oktober 2025**

Der FA FB wurde über die Themen und Unterlagen zur bevorstehenden ASAF-Sitzung Anfang Oktober 2025 informiert. Im Einzelnen wurden folgende Themen erörtert:

- **BCDGI:** In der ASAF-Sitzung soll zum einen die mögliche Präzisierung des Wortlauts der im ED vorgeschlagenen Ausnahmeregelung, welche es einem Unternehmen erlaubt, bestimmte Informationen nicht offenzulegen, wenn zu erwarten ist, dass dies „die Erreichung eines der wichtigsten Ziele des Erwerbers zum Erwerbszeitpunkt für den Unternehmenszusammenschluss“ ernsthaft beeinträchtigen würde, erörtert werden. Der FA FB merkte an, dass bei strategischen Akquisitionen ohnehin zeitnah relevante Kapitalmarktinformationen herauszugeben sind. Eine Notwendigkeit für die Ausweitung der Ausnahmeregelung wurde nicht gesehen. Auch illustrierenden Beispielen zur intendierten Anwendung der Ausnahmeregelung stand der FA FB kritisch gegenüber, insb. da in der Praxis jeweils die konkreten *facts and circumstances* für die Anwendbarkeit ausschlaggebend seien und spezifische Beispiele irrtümlich als abschließende Aufzählung verstanden werden könnten. Hinsichtlich der zum anderen zu erörternden Frage, ob Beispiele zur Illustration des aktuellen

Potenzials eines Vermögenswerts für Umstrukturierungen, Verbesserungen oder Wertsteigerungen erarbeitet werden sollten, sprach sich der FA FB dagegen aus. Schwierig wurde angesehen, dass entsprechende Beispiele generisch sein müssten, um vielen Unternehmen zu helfen. Dies könnte zu weiteren Fragen und Anwendungsproblemen führen, wenn Unternehmen Sachverhalte und Umstände haben, die sich von den im Beispiel dargestellten unterscheiden.

- Intangible Assets: In der ASAF-Sitzung sollen die Ziele und der weitere Weg für dieses IASB-Forschungsprojekt besprochen werden; dabei steht insb. der Aspekt im Mittelpunkt, dass IAS 38 angesichts aktueller Entwicklungen (u.a. neue Population möglicher immaterieller Vermögenswerte) nicht mehr zeitgemäß anwendbar scheint. Der IASB schlägt vor, anhand zweier Beispiele für aktuelle Entwicklungen Definitionen und Grundprinzipien von IAS 38 zu prüfen und zu hinterfragen. Der FA FB äußerte, dass stets die Frage der Bewertung und (objektiven) Bewertbarkeit im Mittelpunkt steht und strittig war und bleibt. Insoweit helfen mehr Beispiele auch nicht weiter. Auch sei zu befürchten, dass zu jedem Zeitpunkt neue Entwicklungen/Trends die aktuell geltenden (Detail-)Regelungen überholen bzw. in Einzelfällen unklar erscheinen lassen dürften. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Projektstadium (Forschungsphase) ja gerade erst geprüft wird, ob (und inwieweit) überhaupt Überarbeitungsbedarf besteht. Zur Frage von Aussagefähigkeit und Informationsnutzen einer größer werdenden Population bilanzierter immaterieller Vermögenswerte (und insb. deren Buchwerte) wurden unterschiedliche Meinungen geäußert und diskutiert.
- Statement of Cash Flows: In der ASAF-Sitzung soll die inkonsistente Anwendung der Klassifizierungsanforderungen (operativ, finanziell, investiv) in IAS 7 diskutiert werden. Für Geschäftsvorfälle, bei denen der IASB-Mitarbeiterstab die bestehenden Anforderungen in IAS 7 als ausreichend einschätzt, werden die ASAF-Mitglieder um Rückmeldung gebeten, ob sie diesem vorläufigen Analyseergebnis zustimmen oder ob aus ihrer Sicht weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Der FA FB äußerte in diesem Zusammenhang Bedenken, ob bestimmte Beispiele tatsächlich immer eindeutig klassifiziert werden können. Für die in der ASAF-Unterlage AP3-3A dargestellten Fälle sollen die ASAF-Mitglieder bis 3. November schriftlich darlegen, ob und ggf. welche Anwendungsschwierigkeiten hinsichtlich der Klassifizierungsanforderungen in ihrem Land auftreten, wie diese mit den vier typischen Problemkonstellationen aus der ASAF-Unterlage AP3-3A zusammenhängen und wie verbreitet sie sind. Außerdem sollen sie Vorschläge machen, wie sich die uneinheitliche Anwendung künftig reduzieren lässt. Der FA FB hat dem Vorschlag des DRSC-Mitarbeiterstabs zugestimmt, zunächst gezielt Rückmeldungen deutscher Stakeholder einzuholen, um diese Fragen zu beantworten.
- Equity-Methode: Hinsichtlich der Frage, wie mit Anschaffungsnebenkosten umzugehen sei, bestätigte der FA FB seine zum ED geäußerte Ansicht, dass bevor über die Bilanzierung dieses und auch vieler anderer Sachverhalte entschieden werden kann, die grundlegende konzeptionelle Klärung notwendig sei, ob die Equity-Methode als Konsolidierungsmethode oder als Bewertungsmethode verstanden wird. Angemerkt wurde zudem, dass bei Beibehalt der im ED vorgeschlagenen Streichung des „*significant or prolonged*“-Kriteriums bei Wertminderungen, eine sofortige Vereinnahmung der ANK zwingend wäre. Auch in Bezug auf die Frage, wie Änderungen des Eigentumsanteils aufgrund von nicht-verhältnismäßigen Transaktionen, insb. Verwässerungen, zu bilanzieren seien, bestätigte der FA FB seine zum ED geäußerte Auffassung, dass eine Erfassung als Gewinn oder Verlust in der P&L zu erfolgen habe.

## **Körperschaftsteuerreform und latente Steuern**

Der Tagesordnungspunkt betraf das neue Gesetz für ein steuerliches Investitions-Sofortprogramm zur Stärkung des Standorts Deutschland (sog. „Investitions- oder Wachstumsbooster“). Rechnungslegungsrelevanter Kerninhalt ist die über mehrere Jahre stufenweise Anpassung des Körperschaftsteuersatzes. Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 sinkt er um jährlich einen Prozentpunkt auf schließlich 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032 (§ 23 Abs. 1 KStG).

Das Gesetz wurde am 18. Juli 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet. Bereits in der letzten FA FB-Sitzung wurde deshalb im Sitzungsteil „Aktuelles“ angesprochen, inwieweit die damit feststehenden Steuersatzänderungen bilanziell zu berücksichtigen sind.

Der FA FB erörterte in der aktuellen Sitzung, ob daraus Standardsetzungsbedarf hinsichtlich der Bilanzierung latenter Steuern nach Handelsrecht (insb. § 274 Abs. 2 HGB und DRS 18) oder unter IFRS (IAS 12) erwächst. Die vom Mitarbeiterstab vorbereitete Sitzungsunterlage enthält entsprechende Ausführungen mit dem Ergebnis, dass keine Regelungslücke besteht.

So sind gemäß IAS 12.47 latente Steueransprüche und latente Steuerschulden anhand der Steuersätze zu bewerten, deren Gültigkeit für die Periode erwartet wird, in der ein Vermögenswert realisiert oder eine Schuld erfüllt wird. Ebenso regelt § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB, dass Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten sind.

Dabei werden die Steuersätze (und Steuervorschriften) verwendet, die am Abschlussstichtag gelten oder angekündigt sind. Ergänzend betonen DRS 18.46 und .48 für die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung, dass bei der Bewertung latenter Steuern Gesetzesänderungen zu berücksichtigen sind, sobald die maßgebliche gesetzgebende Körperschaft die Änderung verabschiedet hat; in vergangenen Geschäftsjahren gebildete latente Steuern sind entsprechend anzupassen. So sind in Deutschland beispielsweise Änderungen der Steuergesetze zu berücksichtigen, wenn der Bundesrat dieser Gesetzesänderung vor oder am Abschlussstichtag zugestimmt hat.

Für viele Unternehmen besteht damit für Zwischen-, Jahres- oder Konzernabschlüsse zum 30. September 2025 erstmalig die Notwendigkeit einer bilanziellen Behandlung der zukünftigen Senkungen des Körperschaftsteuersatzes. Entsprechend wurde das Thema kurzfristig auf die Tagesordnung des FA FB genommen, um dessen Auffassung zeitnah zu dokumentieren.

Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang u.a. die Bewertung von latenten Steuern auf temporäre Differenzen bzw. diesbezügliche Steuerrückstellungen sowie die Anwendung progressiver Steuersätze. Letzteres wurde jedoch als hier nicht relevant beurteilt.

Die Anwendung eines periodenübergreifenden Durchschnittssteuersatzes für bilanzielle Zwecke erscheint dem FA FB für die in Rede stehenden Steuersatzänderungen aus den gesetzlichen Grundlagen nicht ableitbar. Nach seiner Auffassung ist sowohl nach HGB als auch nach IFRS die Anwendung des künftig geltenden Steuersatzes bei jeweiliger Umkehrung erforderlich. Einzig diskussionswürdig ist die Frage einer unterjährigen quartalsweisen Anpassung – hier bestehen jedoch etablierte Vorgehensweisen, die bereits in der Literatur ausführlich behandelt werden.

Abschließend bestand Einigkeit darüber, dass die vorgenannten, bestehenden Rechnungslegungsvorschriften eindeutig sind und kein davon abweichender Standardsetzungsbedarf im

Rahmen der gesetzlichen Vorgaben besteht. Allgemeine Überlegungen zur Wesentlichkeit bleiben davon unberührt.

## 42. Sitzung FA NB

---

### Stetigkeitsprinzip für den NH-Bericht

Der FA NB diskutierte die Bedeutung des Stetigkeitsprinzips für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hintergrund für diese Diskussion bildeten verschiedene Aspekte: die noch nicht erfolgte Umsetzung der CSRD in Deutschland, die Überarbeitung der ESRS sowie die Omnibus-Initiative zur Überarbeitung der Bilanz-Richtlinie inkl. Quick-fix der KOM. Der FA NB beobachtete, dass sich nach der ersten Berichtssaison eine hohe Heterogenität bei zahlreichen Elementen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gezeigt habe. Dies führe naturgemäß dazu, die eigene Berichterstattung z.B. in Bezug auf die Wesentlichkeitseinschätzung zu überdenken. Für das Geschäftsjahr 2025 sei deshalb von zahlreichen punktuellen Änderungen auszugehen. Fraglich sei dabei, welche dieser einzelnen Änderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen als Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes anzusehen und somit zu erläutern und zu begründen sind.

Der FA NB erörterte mit Blick auf die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 einige Einzelfälle. Dies betraf zunächst die mit einer Änderung in der Rechtslage begründbare Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips. In diesem Kontext wurde der sog. „Quick fix“ der KOM als im Jahr 2025 in Kraft getretener delegierter Rechtsakt genannt. Änderungen im Nachhaltigkeitsbericht auf der Grundlage des „Quick fix“ seien als zulässige Durchbrechung des Stetigkeitsprinzips anzusehen.

Mit Blick auf die Überarbeitung der ESRS, deren Verabschiedung als delegierter Rechtsakt in 2026 erwartet wird, wurde argumentiert, dass ein Standard- bzw. Gesetzesentwurf bereits vor dessen Verabschiedung durch den Standardsetzer bzw. Gesetzgeber Anwendung finden dürfe, soweit mit der betreffenden Änderung eine bestehende Unklarheit bzw. Regelungslücke beseitigt wird.

Der FA NB diskutierte in diesem Zusammenhang auch die Relevanz der Wahrscheinlichkeit, mit der eine entworfene bzw. vorgeschlagene Regelung bzw. Klarstellung auch den Status einer finalen Vorgabe erhalten wird. Dabei wurden die verschiedenen Meilensteine der ESRS-Entwicklung erwogen (Konsultationsentwurf der EFRAG, an die KOM übergebene Entwürfe, Konsultationsentwürfe der KOM, angenommener Rechtsakt vor Ablauf der Einspruchsfrist für Rat und Parlament). Der FA NB urteilte mehrheitlich, dass der Inhalt der durch die EFRAG an die KOM übermittelten Standards (*technical advice*) einen hinreichend konkreten Anhaltspunkt für die zukünftig geltenden Regelungen darstelle, sodass die mit diesem Status adressierten Regelungslücken bereits in der Berichterstattung berücksichtigt werden dürften. Sollte z.B. die im Konsultationsentwurf des ED ESRS 1.72 (*Relief for acquisitions and disposals*) enthaltene Klarstellung zur Ausnahmeregelung für unterjährige Akquisitionen usw. auch in den an die KOM übermittelten Standards enthalten sein, sei eine Anwendung dieser Erleichterung bereits für das Geschäftsjahr 2025 gerechtfertigt.

### ED ESRS – finale Stellungnahme

Der FA NB setzte seine Befassung mit den Entwürfen der EFRAG zur Überarbeitung der ESRS fort.

Im Fokus standen dabei die Themen, die der FA NB als sog. „*red flags*“ in seinem Begleitschreiben an EFRAG aufgreifen wird. Zum Konzept der „*Fair presentation*“ bestätigte der FA NB, dass hier eine Klarstellung notwendig sei, was mit der nun expliziten Nennung des Konzepts intendiert ist. Der FA NB stellte fest, dass die ESRS Set 1 auch aktuell (d.h. in der Fassung des Delegierten Rechtsaktes) – ohne explizite Nennung – als ein *Fair Presentation*-Regelwerk verstanden werden, sodass die explizite Nennung nunmehr eine erforderliche und sinnvolle Klarstellung ist. Die detaillierte Ausgestaltung dieses Konzepts, insb. durch das Wesentlichkeitskonzept, die Informationswesentlichkeit und ggf. erforderliche unternehmensspezifische Angaben, muss in den ESRS jedoch deutlich werden. Hingegen widersprach der FA NB der These, dass mit der vorgeschlagenen Nennung des Konzepts „*Fair Presentation*“ ein neues bzw. geändertes Verständnis der ESRS, wie etwa ein diskutiertes „*Compliance+*“-Konzept, einhergehe. Allerdings müsse EFRAG dies in aller Deutlichkeit klarstellen.

Die kritischen Punkte in Bezug auf die Formulierungen zur Informationswesentlichkeit in ESRS 1.21 wurden bestätigt (d.h. Verständnis von „*user*“ und Anforderungen an die „*understandability*“ in Tz. 21(b) wurden kritisch beurteilt; die Streichung von Tz. 21(b) wurde befürwortet).

Im Hinblick auf die neu im ESRS 1 aufgenommenen Vorgaben zu *gross/net* bestätigte der FA NB zwar, dass es für die Unternehmen wichtig ist, diese bislang nicht adressierte Frage zu klären. Allerdings sprach sich der FA NB nicht zuletzt angesichts der Inkonsistenzen zwischen ESRS 1.34 f. und dem Appendix C dafür aus, die Beispiele im Appendix C zu streichen. Dies würde auch dem Ziel eines prinzipienorientierten Standards gerecht werden und es zudem ermöglichen, dass die Unternehmen jeweils sinnvolle Auslegungen der Vorgaben in ESRS 1.34 f. entwickeln. Es ist auch weiterhin wichtig, dass das *gross/net*-Konzept für die Beurteilung von Auswirkungen (*impacts*) in den ESRS durchweg einheitlich verstanden wird. So ist bspw. nicht klar, welcher Ansatz (*gross/net*) für die Ermittlung erwarteter finanzieller Effekte heranzuziehen ist.

Separat hingewiesen werden soll auch auf die in den ESRS-Entwürfen unklare Abgrenzung von Policies und Actions. Die Änderungen der ESRS können zu einer (nicht intendierten) Verschiebung des Verständnisses von Policies einerseits und Actions andererseits führen. Dies ist relevant, weil ESRS 2 in Bezug auf die Angaben über Policies und Actions unterschiedliche Vorgaben enthält. Daher ist es wichtig, klarzustellen, dass Policies auch die – bisher darunter subsumierten – *Management Principles* und Managementprozesse umfassen. Diese Unternehmensprozesse stellen keine Actions dar (und sind damit bspw. auch nicht Gegenstand der CapEx-/OpEx-Angaben).

Der FA NB diskutierte erneut seine bisherige Präferenz für Option 2, mit der gemäß Entwurf des ESRS 2 erwartete finanzielle Effekte (*anticipated financial effects*) lediglich qualitativ anzugeben sind. Er erwog dabei auch die Interoperabilität mit den Vorgaben des IFRS S1 und S2. Auch wenn Quantifizierungen insb. für finanzielle Stakeholder relevante Informationen sein können, stellte der FA NB fest, dass die Entwicklung der Unternehmenspraxis noch nicht hinreichend fortgeschritten ist, um dem Anspruch der Stakeholder an die Verlässlichkeit und Aussagekraft dieser Informationen gerecht zu werden. Zwar gewähre Option 1 auch die Möglichkeit lediglich qualitativer Angaben (statt zusätzlicher quantitativer Angaben), und daher sei zu erwarten, dass diese Möglichkeit weit überwiegend wahrgenommen wird. Allerdings wären damit aufgrund der grundsätzlich erforderlichen quantitativen Angaben stets weitere Dokumentationspflichten verbunden. Option 1 geht von einer im Regelfall möglichen Quantifizierbarkeit erwarteter finanzieller Effekte aus, dies erschien dem FA jedoch nicht angemessen, da der notwendige Reifegrad in der Praxis für entsprechende – meist langfristige Prognosen – noch nicht erreicht sei. Im Ergebnis bestätigte der FA NB seine Position und sprach sich

weiterhin für Option 2 und damit gegen eine in den ESRS verankerte Pflicht aus, erwartete finanzielle Effekte zu quantifizieren. Der FA NB betonte die hohe Bedeutung der Interoperabilität der ESRS mit den Vorgaben des IFRS S1/S2. Allerdings sollte nach Auffassung des FA NB im Kontext der Angaben über erwartete finanzielle Effekte eine deutlich stärkere Zusammenarbeit zwischen den Standardsetzern EFRAG und ISSB gefordert werden. Dies solle auch aus der Beantwortung der Frage 21 (siehe EFRAG-Konsultationsfragen) hervorgehen.

Der FA NB bestätigte seine bisherigen Positionen zu den Themen „Transition plan“, „Szenarioanalysen“ sowie den Umgang mit Erweiterungen und zusätzlichen Datenpunkten ggü. dem Delegierten Rechtsakt.

Eine mögliche Löschung des Datenpunktes „average number of training hours per employee“ in ED ESRS S1.38(b) wurde abgelehnt, da dieser Datenpunkt einen Mehrwert für Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts darstellt und der Aufwand für die Berichterstattung moderat ist.

Der FA NB diskutierte die Konsultationsfrage 31 im EFRAG-Fragebogen zur Löschung des freiwilligen Datenpunktes „adjusted gender pay gap“ und zur gleichzeitigen Verschiebung in die NMIG. Der FA NB lehnte die Löschung ab, da diese Angabe von Nutzern des Nachhaltigkeitsberichts nachgefragt und bereits von einigen Unternehmen berichtet wird. Hierbei diskutierte der FA NB auch grundsätzlich die Konsequenz der Verschiebung von freiwilligen Datenpunkten in die NMIG.

Der FA NB urteilte zudem, dass die NMIG (*non-mandatory illustrative guidance*) nicht Gegenstand der ESRS sein sollten. Die darin aufgeführten Ergänzungen zu den ESRS würden in der Praxis nicht als freiwillig, sondern eher als verpflichtende Elemente angesehen werden. Eine davon losgelöste Entwicklung von *Best Practice* sei daher mindestens stark eingeschränkt. Für die Unternehmen sollten daher nur die ESRS anzuwenden sein. Der FA NB sprach sich daher nach der erneuten Diskussion (und im Gegensatz zu früheren Überlegungen) grundsätzlich gegen die NMIG aus. Es soll jedoch überprüft werden, ob ausgewählte freiwillige Datenpunkte stattdessen in den ESRS aufgenommen werden (z.B. *adjusted gender pay gap*).

## ISSB-Update

Bryan Esterly (ISSB Executive Technical Director) und Sam Prestidge (ISSB Technical Staff Strategy Lead) waren zu Gast in der FA NB-Sitzung und berichteten über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten des ISSB.

Zunächst stellten sie die aktuellen Prioritäten des ISSB vor. Diese umfassen insb. die Implementierungsunterstützung, die weltweite Übernahme der Standards sowie die Umsetzung des im Rahmen der Agendakonsultation festgelegten Arbeitsprogramms. Für den Arbeitsplan 2026 steht die Unterstützung bei der Implementierung von IFRS S1 und IFRS S2 an erster Stelle. Mit etwas geringerer Priorität werden die Forschungsprojekte zu Biodiversität, Ökosystemen und Ökosystemdienstleistungen sowie Humankapital verfolgt. Auch die Weiterentwicklung der SASB-Standards gehört dazu. Als Kernaktivität bezeichnete der ISSB die Themen Konnektivität, Stakeholder-Engagement und Interoperabilität.

Im Anschluss erläuterten beide die Arbeiten zur Unterstützung der Umsetzung von IFRS S1 und S2. Vorgestellt wurden neu entwickelte Lehrmaterialien, die Unternehmen bei der Anwendung der Standards unterstützen sollen. Zudem präsentierten sie eine Guidance zur Identifikation von Risiken und Chancen im Bereich der Nachhaltigkeitsinformationen sowie zur Veröffentlichung wesentlicher Informationen. Darüber hinaus wurden Schulungsmaterialien zur Berichterstattung über „Anticipated Financial Effects“ vorgestellt.

Anschließend gingen die ISSB-Vertreter auf Anpassungen an IFRS S2 ein. Zu diesem Zweck wurde die Transition Implementation Group (TIG) eingerichtet, in dem Unternehmen vertreten sind. Auf Nachfrage eines Fachausschussmitglieds nach der Beteiligung deutscher Unternehmen konnten keine genauen Zahlen genannt werden; es dürfte sich jedoch um eine geringe einstellige Zahl handeln. Die TIG sammelt Rückmeldungen zu Umsetzungs Herausforderungen, die anschließend vom ISSB ausgewertet werden. Ziel der Anpassungen ist es, die Anwendung der Standards zu erleichtern, ohne dabei zu einem wesentlichen Informationsverlust zu führen. Auch an dieser Stelle hoben die ISSB-Vertreter den Kapitalmarktfokus der Standards hervor. Die Kommentierungsfrist für die Anpassungen endete am 27. Juni 2025; das DRSC hatte am 19. Juni 2025 Stellung genommen. In der Septembersitzung des ISSB wurden die Rückmeldungen diskutiert. Eine Veröffentlichung der finalen Anpassungen ist bis Ende 2025 vorgesehen.

In der anschließenden Diskussion kritisierte der FA NB, dass die erarbeiteten Beispiele in der Praxis nur schwer anwendbar seien, da sie nicht ausreichend an realen Gegebenheiten orientiert wurden. Weitere Themen betrafen die Interoperabilität mit den ESRS-Standards. Aufgrund der im Rahmen der Omnibus-Initiative vorgenommenen Änderungen an den ESRS muss die ISSB-ESRS-Interoperabilitäts-Guidance überarbeitet werden. Der ISSB steht hierzu im Austausch mit EFRAG.

### **ED SASB-Standards – Kommentierung**

Der FA NB führte seine Befassung mit dem Konsultationsentwurf *Proposed Amendments to the SASB Standards* fort. Ziel der Sitzung war es, die Vorschläge des ISSB betreffs der Konsultationsfragen 1 bis 5 (Zielsetzung, Interoperabilität, klimabezogene Inhalte, *Biodiversity, Ecosystems and Ecosystem Services* (BEES) sowie *Human Capital* und Inkrafttreten) zu diskutieren und eine erste Einwertung vorzunehmen.

Der FA NB stimmte dabei grds. der übergeordneten Zielsetzung für die Überarbeitung der SASB-Standards zu. Im Hinblick auf die dafür vom ISSB vorgenommene Schwerpunktsetzung hob der FA NB insb. die Stärkung der internationalen Anwendbarkeit (u.a. mit Blick auf Sozialthemen) sowie die Interoperabilität mit anderen Standards und Rahmenwerken hervor. Darüber hinaus wies der FA NB darauf hin, im Rahmen der SASB-Überarbeitung nicht nur die Branchenbeschreibung, sondern ggf. auch die dem Branchenzuschnitt der SASB-Standards zugrunde liegende SICs-Klassifizierung anzupassen, um damit gleichermaßen die Anwendbarkeit der Standards sowie auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Ersteller zu verbessern.

Insgesamt schätzte der FA NB die vorgeschlagenen Änderungen – von der Überarbeitung der Branchenbeschreibung bis zur Anpassung einzelner Metriken nebst technischen Protokollen – grds. als geeignet ein, um die angestrebte Zielstellung erreichen zu können. Allerdings sollte, in Anlehnung an die ursprüngliche Erarbeitung der SASB-Standards, auch für die Überarbeitung ein wissenschaftsbasierter Ansatz unter Einbindung von Erstellern verfolgt werden, um wesentliche branchenspezifische Themen und Metriken zu identifizieren und die Proportionalität der in den SASB-Standards verankerten Berichtsansforderungen zu gewährleisten. Anpassungen sollten demgemäß eher punktuell und gezielt erfolgen.

Im Hinblick auf die Interoperabilität mit anderen Standards und Rahmenwerken stimmt der FA NB dem vom ISSB verfolgten Ansatz (gem. BC35) grds. zu, weist allerdings darauf hin, dass auch hier der Input von Erstellern stärker berücksichtigt werden sollte. Ebenfalls weist der FA NB darauf hin, dass im Rahmen der SASB-Überarbeitung insb. eine Angleichung an die ESRS erfolgen sollte und anerkannte branchenspezifische Berichtsinitiativen (z.B. IPIECA für die Öl-



und Gasindustrie) noch stärker berücksichtigt werden sollten, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Berichterstattung für Ersteller zu verbessern. Der Umstand, dass die ESRS zeitgleich konsultiert bzw. auch andere referenzierte Standards und Rahmenwerke (z.B. GRI und TNFD) zumindest in Teilen überarbeitet werden, wird vom FA NB daher kritisch betrachtet. Eine stärkere Angleichung an die überarbeiteten ESRS erscheint auch deshalb geboten, weil die Bedeutung der SASB-Standards für die ESRS-Berichterstattung gem. der vorliegenden EFRAG-Entwürfe als Teil der unternehmensspezifischen Angaben verstetigt werden soll. Eine weiterführende Befassung mit der Konsultationsfrage zur Interoperabilität soll im Rahmen der nächsten Sitzung des FA NB erfolgen.

Mit Blick auf die klimabezogenen Inhalte stimmt der FA NB insofern zu, dass die Klimaberichterstattung bei der Überarbeitung der SASB-Standards nicht ausgeklammert werden sollte. Allerdings weist der FA NB in diesem Zusammenhang auf die derzeitige Überarbeitung des GHG-Protokolls sowie damit ggf. verbundene Änderungen hin. Die Diskussion zu den klimabezogenen Inhalten sowie den verbleibenden Konsultationsfragen bzgl. BEES und *Human Capital*, Inkrafttreten sowie der 9 SASB-Standards mit umfangreichen Änderungen nebst den daraus resultierenden Folgeänderungen soll im Rahmen der nächsten Sitzung des FA NB fortgesetzt werden.

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten